

## **37. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ostrügen“ vom 15. März 2007**

Aufgrund des § 23 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003 S. 1) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 560, 567) verordnet die Landrätin des Landkreises Rügen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

(1) Aus dem Beschluss Nr. 18-3/66 des Rates des Bezirkes Rostock am 04. Februar 1966 festgesetzten Landschaftsschutzgebiet „Ostrügen“ werden im Bereich der Gemeinde Ralswiek der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 „Wohngebiet Janitz“ und weitere bebaute Flächen herausgelöst.

Die ausgegliederte Fläche hat eine Größe von 10,1 Hektar.

(2) Die maßgeblichen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000 durch eine schwarze, in regelmäßigen Abständen mit vier senkrechten Strichen, die durch eine kurze Querlinie verbunden sind, versehene Linie dargestellt. Die Striche weisen in das Landschaftsschutzgebiet. Satz 3 gilt nicht, soweit die Abgrenzungslinie Straßen überdeckt.

(3) Die Übersichtskarten sind Bestandteile der Verordnung. Die Verordnung wird beim Landkreis Rügen, Die Landrätin, Störtebeker Straße 30, 18528 Bergen auf Rügen, archivmäßig verwahrt. Weitere Ausfertigungen der Verordnung sind beim Amt Bergen auf Rügen, Der Amtsvorsteher, Markt 5-6, 18528 Bergen auf Rügen und beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, niedergelegt.

Die Verordnung und die Übersichtskarten können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

### **§ 2**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bergen auf Rügen, den 15. März 2007

K. Kassner  
Die Landrätin  
Landkreis Rügen  
Untere Naturschutzbehörde